

EULA

Endkundenlizenzbestimmungen

Dallmeier electronic GmbH & Co.KG weist darauf hin, dass an den erworbenen Produkten, die eingebaute Software enthalten, und reinen Softwareprodukten Urheber- und Schutzrechte sowohl seitens der Dallmeier electronic als auch von Dritten bestehen. Die folgenden Lizenzbestimmungen sind bei der Nutzung und bei der sonstigen Behandlung dieser Werke strikt zu befolgen. Die Lizenzbestimmungen gelten nur für Produkte, in denen keine Open-Source-Bestandteile enthalten sind. Die für die Open-Source-Software zutreffenden Lizenzbedingungen werden mit den jeweiligen Dokumentationen der Produkte zur Verfügung gestellt. Falls ein von Dallmeier electronic angekauftes Produkt oder Softwareprodukt vom Erwerber weitervertrieben wird, ist der Erwerber verpflichtet, seine Kunden auf diese Bestimmungen hinzuweisen und die folgenden Lizenzbestimmungen zum Teil des mit seinem Kunden abgeschlossenen Vertrages zu machen.

Eine digitale Version dieser Lizenzbestimmungen (in Deutsch und Englisch) finden Sie auf www.dallmeier.com unter der Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.

Die Firma

Dallmeier electronic GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 16
93047 Regensburg
Germany
(Anbieter)

räumt dem Endanwender (Kunde) folgende Rechte an der erworbenen Software ein:

§ 1 Einbeziehung der Lizenzbestimmungen

Mit dem Abschluss von Verträgen über Dallmeier Produkte mit eingebauter Software oder reine Softwareprodukte erklärt sich der Kunde mit den folgenden Bestimmungen einverstanden. Der Kunde versichert, dass er vor dem Erwerb der Produkte die folgenden Bestimmungen sorgfältig gelesen, zur Kenntnis genommen und sich damit einverstanden erklärt hat.

§ 2 Umfang des Nutzungsrechtes

- (1) Die vom Anbieter gestellten Software-Programme und die dazugehörigen Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen Lizenz bestimmt. Mit dem Ankauf der Software erwirbt der Kunde ein solches Nutzungsrecht, für dessen Umfang der Bestellauftrag (z.B. für die Anzahl der Lizenzen) maßgeblich ist.
- (2) Ein Recht zur Alleinnutzung der Software durch den Kunden im Sinne einer ausschließlichen Lizenz besteht nicht.
- (3) Die Software bleibt Eigentum des Anbieters. Das Recht des Anbieters, die Software selbst zu verwenden oder weitere Lizenzen an Dritte zu vergeben, bleibt unberührt.
- (4) Sollte die Software an Dritte übereignet werden, ist die Übertragung eines Nutzungsrechts nur im Umfang des in vorliegendem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechts zulässig. Der Erwerber ist vom Kunden schriftlich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbestimmungen zu verpflichten.

§ 3 Beschränkung des Nutzungsrechtes

- (1) Es ist untersagt, die Software zu verändern, zu kopieren oder zu vervielfältigen, soweit diese Handlungen nicht vom vereinbarten Vertragszweck gedeckt sind.
- (2) Insbesondere der Vertrieb solcher Duplikate oder die sonstige Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die überlassene Software darf weder überarbeitet, dekompiert noch verändert oder separat genutzt werden. Auch sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) sind nicht gestattet.
- (4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
- (5) Die Produkte und Softwareprodukte können einen Kopierschutz enthalten, der nicht umgangen werden darf.



See more.

EULA

Endkundenlizenzbestimmungen

§ 4 Schutzrechte

- (1) Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte bleiben vorbehalten, soweit sie nicht ausdrücklich aufgrund der Nutzungsrechtseinräumung dem Kunden übertragen wurden.
- (2) Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Anbieter als Hersteller zu.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Anbieter und seine Lieferanten übernehmen keine Gewährleistung für Produkte oder Softwareprodukte. Gesetzliche Mängelrechte des Kunden gegenüber seinem Vertragspartner bleiben unberührt.
- (2) Der Anbieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie leichte Fahrlässigkeit insoweit, als sie die Erfüllung von vertragswesentlichen Pflichten betreffen. Die gesetzlichen Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 6 Geheimhaltung

Soweit dem Kunden bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse offenbart werden, verpflichtet er sich zur Wahrung dieser Geheimnisse auf unbegrenzte Zeit. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, Software und Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Anbieter gestattet.

§ 7 Erlöschen der Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte zum Gebrauch der Produkte und Softwareprodukte erlöschen mit sofortiger Wirkung bei Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen.
Weitergehende Rechte des Anbieters, z.B. auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.
- (2) Wird das Nutzungsrecht gekündigt oder erlischt es aus einem anderen Grund, hat der Kunde die Software, die von ihm ggf. gezogenen Vervielfältigungen sowie die Dokumentation an den Anbieter herauszugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Kunde diese löschen und dies dem Anbieter schriftlich bestätigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesen Lizenzbestimmungen gilt ausschließlich das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch insoweit, als die Ausübung oder Verletzung von Rechten im Ausland stattfindet. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Anbieters.

